



Statuten des Vereins „Freizeitwerkstatt Pfäffikon ZH“

genehmigt an der Generalversammlung vom 18. April 2013

I. Name, Sitz, Zweck

Name und Sitz

Art. 1:

Unter dem Namen „Freizeitwerkstatt Pfäffikon ZH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Pfäffikon ZH.

Zweck

Art. 2:

Zweck des Vereins ist die Förderung von gestalterischer und handwerklicher Freizeitgestaltung für die breite Bevölkerung aller Altersstufen im Bezirk Pfäffikon ZH.

Art. 3:

Der Verein betreibt für diesen Zweck eine Freizeitwerkstatt mit einem sinnvollen und zweckmässigen Kurs- und Atelierangebot.

Art. 4:

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitglied aufgenötigt werden.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 5:

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien

- a) Einzelmitglieder
- b) Gönnermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Beitritt

Art. 6: *Einzelmitgliedschaft*

Die Einzelmitgliedschaft erfolgt mittels Anmeldung beim Vorstand sowie Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Eine allfällige Ablehnung darf ohne Angabe einer Begründung vom Vorstand ausgesprochen werden.

Art. 7: Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen; die Gönnermitgliedschaft erfolgt mittels Anmeldung beim Vorstand sowie Einzahlung des Gönner-Mitgliederbeitrags (Mindestbetrag).

Art. 8: Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft setzt eine vorgängige Einzelmitgliedschaft und/oder eine ausserordentliche, ehrenamtliche Mitwirkung beim Verein voraus. Sie geniessen die gleichen Rechte der Einzelmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

**Verlängerung
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern keine vorgängige Austrittserklärung ausgesprochen wurde.

Beitragspflicht

Art. 9:

Damit der Betrieb der Freizeitwerkstatt aufrecht erhalten werden kann, sind die Vereinsmitglieder zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag verpflichtet.

Austritt

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss

Art. 11: Austrittserklärung

Der Austritt kann ohne Grundangabe jeweils bis 30 Tage vor Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 12: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand verfügt werden und findet bei einem Verstoss gegen die Statuten, bei einer allfälligen Rufschädigung oder sonstiger Zuwiderhandlung dessen Anwendung.

Ein Rekurs gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen nach dessen Mitteilungseingang an die Generalversammlung zu richten.

Der Ausschluss entbindet nicht von allfällig bestehenden, finan-

ziellen Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied.

Ausgeschiedene Mitglieder

Art. 13

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben Keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organe des Vereins

Organe

Art. 14:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 15:

Es findet in regelmässigem Abstand eine alljährliche Generalversammlung, welche bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden hat.

Art. 16:

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Wochen auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Einladung

Art. 17:

Die Einladung zur regulären wie auch ausserordentlichen Generalversammlung muss zwei Wochen zuvor schriftlich an die Mitglieder erlassen werden und eine Traktandenliste enthalten.

Anträge

Art. 18:

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der „GV“ dem Vorstand einzureichen.

Befugnis Generalversammlung

Art. 19:

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung

- c) Genehmigung des Voranschlages
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- e) Wahl des Kassiers / der Kassierin
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Festlegung des Einzel- / Gönnermitgliederbeitrags
- h) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- k) Statutenänderungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Vereinsauflösung

Statutenänderung

Art. 20:

Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Auflösung

Art. 21:

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss muss mindestens von drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert sechs Wochen eine zweite GV mit den offenen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 22:

Sofern der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, der Vereinszweck bzw. Betrieb nicht mehr sichergestellt werden kann oder der Verein gar zahlungsunfähig wird, ist eine Auflösung von Gesetzes wegen unumgänglich und unterliegt nicht dem Beschluss der GV.

Beschlussfähigkeit

Art. 23:

In allen anderen Fällen ist die GV beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und das einfache Mehr ist massgebend.

Art. 24:

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung beschlossen wird. In allen Abstimmungen stimmt der / die Vorsitzende mit. Bei

Stimmengleichheit steht dem / der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 25:

Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können Materiell nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der GV damit einverstanden ist.

Vorstand

Art. 26:

Der Vorstand wird von der GV jedes Jahr neu gewählt bzw. bestätigt.

Art. 27:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Präsident/in und Kassier/in müssen von der GV (wieder-) gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV bestätigt.

Art. 28:

Entsteht durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Lücke, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied ernennen.

Der Präsident / die Präsidentin oder der Kassier / die Kassierin gilt bis zur Wahl durch die GV als Interims-Vorstandsmitglied.

Art. 29:

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand erledigt. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben einzelne Personen beauftragen oder gar Arbeitsgruppen einsetzen und auch bei Bedarf entschädigen.

Art. 30:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident / die Präsidentin oder in dessen / deren Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 31:

Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der / die Vorsitzende und drei Mitglieder anwesend sind. Das Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ist massgebend.

In allen Abstimmungen stimmt der / die Vorsitzende mit.

Bei Stimmgleichheit steht dem / der Vorsitzenden der Stimm-entscheid zu.

**Entschädigung
Vorstand**

Art. 32:

Der Vorstand hat Anspruch auf eine minimale, jährliche Basisentschädigung, welche der GV zur Bestätigung vorgelegt wird und einen Bestandteil des jeweiligen Voranschlages bildet. Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassierin sind jeweils per Ende Jahr befugt, je nach laufender Jahresrechnung eine vertretbare Zusatzentschädigung an die Vorstandsmitglieder auszuschütten.

Kontrollstelle

Art. 33:

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatzmitglied, welche jährlich von der GV zu wählen sind.

Art. 34:

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens zwei Wochen vor der GV vorzulegen.

Der Vorstand ist befugt, die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen entsprechend zu entschädigen.

IV. Vereinsvermögen

**Vollmachten
Vereinskonten**

Art. 35:

Der Kassier / die Kassierin sowie stellvertretend der Präsident / die Präsidentin verfügen über entsprechende Vollmachten auf den Vereinskontoen.

Der Zahlungsverkehr des Vereins wird primär durch den Kassier / die Kassierin abgewickelt.

Haftungsbestimmung

Art. 36:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vermögen bei Auflösung

Art. 37:

Ein bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist der Kommission für Jugendförderung und Integration „KJIT“ der Gemeinde Pfäffikon ZH in Verwaltung zu geben.

Bildet sich innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie die Freizeitwerkstatt Pfäffikon ZH, so geht das Vermögen abzüglich dem Verwaltungsaufwand wieder zurück an den neu gegründeten Verein.

Nach Ablauf der „Verwaltungsfrist“ von fünf Jahren geht das gesamte Vermögen vollständig an die „KJIT“ Pfäffikon ZH.

V. Schlussbestimmungen

Art. 38:

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. April 2013 genehmigt worden und damit in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten der „Vereinigung für Jugend und Freizeit“ vom 8. Mai 1961, mit Änderungen vom 27. September 1979 und 23. März 1990.

Pfäffikon, 18. April 2013

Für den Verein

Freizeitwerkstatt Pfäffikon ZH

Die Präsidentin:



Andrea Rieser

Die Kassierin



Claudia Baumgartner